

Europäische Kulturpolitik und ihre Koordinierung

Im November 2007 hat der Europäische Rat der Kulturminister die »Europäische Kulturagenda in Zeichen der Globalisierung« adaptiert, die die Europäische Kommission zuvor im Mai in einer »Mitteilung« vorgeschlagen hatte¹. EU-Kulturkommissar Ján Figel² erläuterte seinerzeit: »Da Kultur und Kreativität ein wichtiger Antrieb für die persönliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und das wirtschaftliche Wachstum in Europa sind, wird mit (unserer) Strategie auch ein europäischer Rahmen vorgeschlagen, mit dem das Wachstum und das interkulturelle Verständnis gefördert und Europa seinen Bürgern näher gebracht werden.«

Das Dokument ist der erste kulturpolitisch-strategische Vorschlag der EU überhaupt und eröffnet eine neue Etappe in der Diskussion über Grenzen und Möglichkeiten einer Kulturpolitik für Europa. Es nennt dafür drei Hauptziele: erstens die Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs; zweitens die Förderung der Kultur als Katalysator der Kreativität im Rahmen der Lissabon-Strategie, was auf die *Creative Industries* zielt, und drittens die Förderung der Kultur als wesentliches Element der internationalen Beziehungen der Union. Ausdrücklich knüpft die Mitteilung an das »UNESCO-Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen«² an, die 2007 auch von der EU und ihren Mitgliedsstaaten unterzeichnet wurde. Das Übereinkommen ist ebenfalls eine Premiere, es ist das erste völkerrechtliche Dokument zur Kulturpolitik und gilt bereits als »Magna Charta der internationalen Kulturpolitik«³. Kultur wird als »strategisches Element« betrachtet und ihr Doppelcharakter – einerseits Ware oder Dienstleistung, andererseits Sinn- und Wertestifterin – betont. Kernstück des Vertrags ist die völkerrechtliche Anerkennung der öffentlichen Kulturförderung. Jeder Staat hat danach das Recht, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern. Schutzwürdig ist auch die eigene Kulturwirtschaft. Zu den Leitthemen des Übereinkommens gehören neben der Achtung der staatlichen Souveränität auch die der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ein Bekenntnis zum »Grundsatz der gleichen Würde und der Achtung aller Kulturen«.

Bei der Umsetzung der Kulturagenda soll »auf eine solide Partnerschaft aller Betroffe-

nen« gesetzt und ein »strukturierter Dialog mit dem Sektor, der den Rahmen liefert für den regelmäßigen Austausch von Standpunkten und vorbildlichen Verfahren, Beiträgen zum politischen Gestaltungsprozess, Follow-up und Bewertung« organisiert werden. Die Beteiligung der so angesprochenen *Stakeholder* im Kulturbereich (Mitgliedsstaaten ebenso wie Berufsverbände, kulturelle Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen, europäische Netze, Stiftungen usw.) soll sich im Rahmen der »Offenen Methode der Koordination« (OMK) vollziehen. Dahinter verbirgt sich eine bestimmte, nicht unumstrittene »Form der Koordinierung der einzelstaatlichen Politik, bei der die Mitgliedsstaaten, auf eigene Initiative oder auf Initiative der Kommission, in einem bestimmten Bereich unter Beachtung der nationalen und regionalen Unterschiede gemeinsame Ziele und Indikatoren festlegen«, so eine offizielle Umschreibung⁴. Ihre wesentlichen Merkmale kann man wie folgt zusammenfassen:

- Die OMK setzt auf die freiwillige Kooperation der EU-Mitgliedsstaaten. Angestrebt wird keine »Harmonisierung«, sondern die Herstellung vergleichbarer Strukturen bei Wahrung der nationalen Souveränitäten.
- Sie will den Austausch bewährter nationaler Verfahren und Praktiken im Rahmen der EU fördern. Dazu vereinbaren die beteiligten Staaten gemeinsame Ziele und Leitlinien für den jeweiligen Politikbereich. Wie der einzelne Mitgliedsstaat den Aktionsplan umsetzt, bleibt ihm überlassen.
- Die Umsetzung soll grundsätzlich prozessual erfolgen, dabei werden kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven formuliert. Das Europäische Parlament soll einbezogen sein, die EU-Kommission die Fortschritte überprüfen und alle zwei Jahre entsprechende Berichte anfertigen. Änderungen der ursprünglichen Strategie sind möglich.
- Während dieses Prozesses soll den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zum Vergleich der von ihnen jeweils erreichten Fortschritte mit denen anderer Staaten gegeben werden (Benchmarking).

Geschichte der OMK

Einen ersten Höhepunkt erreichte die Karriere der OMK im Jahr 2000. Auf dem damaligen Europäischen Rat in Lissabon im Juni

erhielt sie endgültig den offiziellen Segen des höchsten europäischen Gremiums. Vorgeschlagen und angewandt hatte die EU-Kommission diese Methode allerdings schon Anfang der 1990er Jahre in Zusammenhang mit ihren Bemühungen um eine Wirtschaftspolitik, die einen Beitrag zur Lösung der damaligen Krise mit hohen Arbeitslosenzahlen leisten und Europa auf Dauer »Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung« bringen sollte. Da zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik keine verbindlichen Regelungen zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft existierten, schlug die Kommission einen Abstimmungsprozess der operativen Politik in Etappen vor, der schließlich in einem »Vertrauenspakt« zur Europäischen Beschäftigungsstrategie mündete⁵.

Auch in Zusammenhang mit dem in Dezember 2000 ausgehandelten Vertrag von Nizza⁶ und dem damit zusammenhängenden Thema des »europäischen Regierens« wird die OMK von der Kommission aufgeführt. Bei grundsätzlichen Überlegungen, »wie die Kluft zwischen der Union und ihren Bürgern zu überbrücken« ist, benennt sie zwei »große Aufgaben«, die die Gemeinschaft in der nächsten Zeit »dringend« bewältigen muss: dazu gehört neben einer »umfassenden Debatte über die Zukunft Europas« vor allem die »Anpassung ihrer *Governance* im Rahmen der derzeitigen Verträge« und die Entwicklung von »Grundsätzen des guten Regierens«. Ihre in einem Weißbuch zusammengefassten Vorschläge orientieren sich an »fünf Grundsätzen: Offenheit, Partizipation, Verantwortlichkeit, Effektivität und Kohärenz«⁷, mit denen die übergreifenden Prinzipien Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität gestärkt werden sollen. Zugleich kritisiert sie die legislative Praxis des Rates und der dort dominanten Mitgliedsstaaten sowie des Europäischen Parlaments: »Politiken und Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden zunehmend komplizierter. Die geringe Bereitschaft des Rates und des Europäischen Parlaments, der Kommission mehr Spielraum für Durchführungsmaßnahmen zu belassen, führt dazu, dass die Rechtsvorschriften mit unnötigen Details überfrachtet werden. In Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten würden solche Einzelheiten nicht durch Gesetze, die vom Parlament verabschiedet werden, sondern in Durchführungsbestimmungen geregelt.«⁸ Hier liege auch einer der

Gründe der nur schleppenden Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht, so die Kommission. Um gegen diese auch von zahlreichen Kritikern und Kommentatoren immer wieder beklagte Unübersichtlichkeit eine »bessere Rechtssetzung« zu gewährleisten, sollen deshalb verstärkt nachgeordnete Instrumente zur Anwendung kommen: Verordnungen, Rahmenrichtlinien, Leitlinien und Empfehlungen. Zugleich sollen sich die »primärrechtlichen Vorschriften auf das Wesentliche beschränken und einen breiten Raum für ergänzende Durchführungsvorschriften lassen«. Die »offene Koordinierungsmethode (soll dabei) fallweise angewandt« werden und in bestimmten Politikfeldern »neben dem programmbezogenen und dem legislativen Konzept« stehen: »In anderen Bereichen, in denen wenig Spielraum für legislative Lösungen besteht, bringt sie einen europäischen Zusatznutzen, beispielsweise bei der Festlegung künftiger Ziele für die Bildungssysteme der Mitgliedsstaaten.«⁹ In diese Prozesse soll ausdrücklich das Europäische Parlament mit einbezogen werden.

Seit 2000 wurde die OMK u.a. bei der Erarbeitung von Programmen zur Informationsgesellschaft und der Forschungs- und Bildungspolitik (Bologna-Prozess), im Rahmen der Beschäftigungs-, Migrations-, Gesundheits-, Jugend- und Sozialpolitik eingesetzt und hat dabei an Bedeutung und Breite gewonnen. Neben den Mitgliedsstaaten gehören zu ihren Ansprechpartnern inzwischen auch Vertreter der Zivilgesellschaft, von Verbänden und anderen Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO). Die EFAH (European Foundation of the Arts and Heritage) hat in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die OMK zwar ein »schwaches Instrument« sei, es aber mit ihrer Hilfe überhaupt erst möglich geworden sei, auf europäischer Ebene die so wichtige Sozialpolitik auf die Agenda zu setzen.

Kritik an der OMK

Während sich die Methode aus der Sicht der Kommission bewährt hat, ist ihre Anwendung aus dem Kreis der Mitgliedsstaaten wie des Europäischen Parlaments wiederholt kritisiert worden. So hat sich Bayern – ebenso wie der Bundesrat – schon 2001 kurz nach dem Lissabon-Gipfel gegen die OMK und die aus ihrer Sicht damit verbundene »europäische Zentralisierung« gewandt¹⁰. Im Wesentlichen wurden damals folgende Argumente vorgetragen, die seitdem vielfältig variiert werden: Die OMK sei »demokratisch bedenklich«, weil sie eine Politik »unabhängig von der vertraglichen Kompetenzordnung« ermögliche. Sie konterkarriere »alle Bemühungen um eine klare Abgrenzung der EU-Kompetenzen« und unterlaufe »präzise Zuständigkeitsregelungen« wie das Subsidi-

aritätsprinzip. Sie sei »als Ausdruck zentralistischer Planungsgläubigkeit häufig auch ordnungspolitisch zweifelhaft«, schränke den »Wettbewerb der Politiken« um »neue Wege zur Problemlösung« ein und befördere außerdem die Bürokratie. Wenn überhaupt, komme die OMK »nur im Rahmen bestehender EU-Kompetenzen in Betracht«.

In seiner aktuellen Stellungnahme zur Kulturagenda¹¹ hat der Bundesrat diese Argumente erneut vorgetragen und teilweise verschärft. Er verweist zudem darauf, dass Kulturpolitik nach der Föderalismusreform schwerpunktmäßig in die Kompetenz der Bundesländer fällt und die Verhandlungsführung deshalb zwingend auf sie zu übertragen ist. Über den Artikel 151 EGV hinaus sei auch im inzwischen beschlossenen Reformvertrag von Lissabon keine weitere Rechtsgrundlage vorgesehen, der kulturpolitische Beitrag der EU bleibe mithin auch in Zukunft »rein subsidiär, als Ergänzung der Kulturpolitik der Mitgliedsstaaten«. Die Kommission müsse sich darauf beschränken, in diesem Rahmen »in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten ein Umfeld zu schaffen, in dem die Kultur sich entfalten kann«. Die OMK lehnt er allerdings auch in diesem Rahmen ab und geht damit präventiv über frühere Positionen hinaus: »Obwohl die »offene Methode der Koordinierung« rechtlich keinerlei Bindewirkung besitzt, zielt sie durch politischen Druck auf die tatsächliche Selbstverpflichtung der Mitgliedsstaaten.« Entsprechend kommentiert auch der Bundesratsbeauftragte im EU-Koordinierungsausschuss »Bildung und Ausbildung 2010«: »Die Kommission tut so, als erfinde sie das Rad soeben neu und die Mitgliedsstaaten täten nichts oder immer nur das Falsche.«¹² Die Bundesregierung hat hier stets eine andere Position eingenommen.

Etwa zeitgleich zum Bundesrat hat auch der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments die OMK als »rechtstaatlich bedenklich« eingestuft. In diesem Zusammenhang wandte er sich grundsätzlich gegen den zunehmenden Rückgriff der Kommission auf sog. »weiche Rechtsinstrumente« – darunter fallen u.a. ihre Mitteilungen etwa in Form von Grün- oder Weißbüchern, Selbstregulierungen und technischen Durchführungsbestimmungen. Zwar sei der Gebrauch dieses *soft law* »anerkannte Praxis«, so der Ausschuss, doch dürfe es nur »zur Vereinfachung und Klarstellung bereits existierender Rechtsnormen beitragen« und »nicht zu einer unzulässigen Rechtsfortbildung unter Umgehung des Parlaments und des Rats als Gesetzgeber und des Europäischen Gerichtshofs führen«¹³. Entscheidend sei eine klare Grenzziehung zwischen *soft law* und dem eigentlichen EU-Recht – letzteres fällt unter die Rubrik des *hard law*. Das Zusammenspiel von *hard* und *soft law* ist ein vieldisku-

tiertes grundsätzliches Problem in allen Politikfeldern und der Wissenschaft. Die eingeforderte Grenzziehung zwischen beiden Bereichen fällt allerdings auch im Einzelfall nicht immer leicht, zumal *soft law* seine Existenz oft erst den Defiziten von *hard law* in der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Praxis verdankt.

Europäisierung und Recht

Gemeinhin wird diese Zweiteilung des Rechtssystems als ein Ergebnis der fortschreitenden Europäisierung bzw. der Globalisierung beschrieben. Im internationalen Kontext fehlt es im Gegensatz zu den Nationalstaaten an übersichtlichen und einigermaßen einheitlichen wie verbindlichen und durchsetzbaren Regelungen. Die Schaffung eines internationalen *hard law* ist häufig nur über komplizierte, langwierige und wenig flexibel Verfahren möglich. Diesem starren Gesetzesrahmen steht ein zunehmender Bedarf an schnellen, unkomplizierteren, eher dialogorientierten und variierbaren Lösungen vor allem im Wirtschaftsleben gegenüber. Deshalb hat sich schon seit längerem in vielen Rechtsgebieten, zunächst im internationalen, dann auch im nationalen Rahmen eine Praxis des *soft law* herausgebildet: die einvernehmliche Festlegung von Regeln, denen nicht die Verbindlichkeit eines regulären Gesetzes anhaftet, die vielleicht auch durch »tatsächlichen, politischen Druck« durchgesetzt wurden, um die Formulierung des Bundesrates aufzugreifen, die aber (trotzdem) allgemein akzeptiert werden.

Die Bandbreite solcher »Vorschriften« reicht von Selbstverpflichtungen etwa im Rahmen der *Corporate governance* über die Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft bei offiziellen Verhandlungen und Hearings bis hin zu einer Vereinheitlichung von Teilen des Zivilrechts. Einschlägige Untersuchungen sprechen bei letzterem beispielsweise bereits von einer »Europäisierung durch nichtlegislatorische privatrechtliche Regelungssysteme«¹⁴. Auf dem kulturpolitischen Feld wurde etwa im nationalen Kontext eine »Kulturpolitik in der Bürgergesellschaft« und damit verbunden die Abkehr von traditionellen Konfliktmustern gefordert. Kooperatives statt konfrontatives Verhalten sei gefragt, *verhandeln statt verordnen* müsse das Verhältnis zwischen Bürger und Staat bestimmen, Sponsoring und Mäzenatentum seien zwar Teil, aber nicht das alleinige Merkmal einer »entstaatlichten« Kultur¹⁵. Man kann diese vielfältige neue *lokale*¹⁶ Dialogkultur insgesamt auch als Versuch interpretieren, systemfremde Argumente und Personengruppen in den hermetischen Diskurs der Politischen Klasse einzuführen und ihn so wieder zur Gesellschaft zu öffnen. Damit sind sowohl Grauzonen des alltäglichen poli-

tischen Betriebs in Parlament und Verwaltung angesprochen wie von Fall zu Fall sensible Bereiche berührt, in denen es trotz der politischen Notwendigkeit einer Rechtsfortbildung »wenig Spielraum für legislative Lösungen« (EU-Kommission) gibt.

Solche Bemühungen gehen natürlich nicht ohne Auseinandersetzungen und Veränderungen im jeweiligen institutionellen Machtgefüge ab. Dabei scheint die grundsätzliche Berechtigung von *soft law* und der OMK im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft mittlerweile weitgehend anerkannt zu sein, gestritten wird eher um die Form ihrer Anwendung und die Prinzipien, die dabei zu beachten sind – etwa die Notwendigkeit, die Vorgänge nachvollziehbar und transparent zu gestalten. Hier gibt es ein nicht geringes Verbesserungspotential. So weigert sich etwa die Kommission bisher, Lobbyisten in ihren Dokumenten namentlich zu erwähnen, wenn sie an deren Erarbeitung wie auch immer beteiligt waren, wie der Europäische Bürgerbeauftragte moniert hat¹⁷. Kritische Punkte der gängigen Praxis der OMK steuert auch eine Evaluation ihrer Anwendung in der europäischen Jugendpolitik bei¹⁸. Die Studie moniert, der Diskussionsprozess sei weitgehend von den Mitgliedsstaaten dominiert, Vertreter von Verbänden und NGOs hätten kaum Chancen zur Teilhabe. Es herrsche keine ausreichende Transparenz, dadurch kämen Zweifel am demokratischen Charakter des Prozesses auf. Zudem seien auch offizielle Dokumente für nicht-staatliche Stellen nur schwer zugänglich, die Frage der Kontinuität der Teilnahme sei ebenfalls ungeklärt. Allerdings: »An interesting by-product of the OMK in some member states is the improved and enhanced cooperation between youth ministries, international youth councils and youth organisations.«

Bewegung gibt es dagegen in Sachen Bürokratie-Vorwurf. So hat man die Berichtspflicht für die anstehenden Aktivitäten im Kultursektor reduziert – die kulturpolitischen Fortschritte werden jetzt nur alle drei Jahre überprüft. Ebenso wird der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten Rechnung getragen, vor allem aber sollen die Akteure des »Kultursektors« aus und auf allen Ebenen einbezogen werden – lokal, regional, national und im europäischen Rahmen. Dergleichen hatte EU-Kultur-Kommissar Jan Figel' bereits auf dem jüngsten »Europäischen Kulturforum« in Lissabon als Version »OMK light« angekündigt.

Für die europäische Kulturpolitik stehen so spannende Zeiten bevor. Die OMK kann hier einen breiteren Diskurs im europäischen wie im nationalen Kontext eröffnen, in dessen Verlauf möglicherweise eine europäische Streitkultur *öffentlicher* sichtbar wird. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich die

europäischen Kulturorganisationen in einer »Plattform« zusammen finden, die transparent und nicht hierarchisch strukturiert ist und die vor allem mehr sein will als nur eine einfache Kulturlobby für mehr Fördergelder.

Wolfgang Hippe

- 1 Wortlaut der Mitteilung unter http://kulturmacht-europa.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dokumente/COM__2007__242_German_version.pdf
- 2 Der Text des Übereinkommens unter http://www.unesco.de/konvention_kulturelle_vielfalt.html?&L=0
- 3 vgl. Verena Metzke-Mangold/Christine Merkel »Magna Charta der internationalen Kulturpolitik«, in: Mediaperspektiven 7/2006 S. 362–373; im Netz unter <http://www.ard-werbung.de/showfile.phtml/mangold.pdf?foid=17615>. Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.) »Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Magna Charta der internationalen Kulturpolitik«, Bonn 2007, 111 S.
- 4 <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilld.do?lilld=918652&langId=de>
- 5 Die Zuständigkeit der EU für diesen Bereich wurde nachträglich durch Art. 128 des Amsterdamer Vertrages legitimiert.
- 6 Der Vertrag von Nizza wurde am 11. Dezember 2000 beschlossen und trat am 1. Februar 2003 in Kraft. Er sah u.a. eine Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Rat vor, um die Handlungsfähigkeit einer erweiterten EU zu erleichtern. Generelles Thema war so auch die europäische Form der Governance.
- 7 Kommission der Europäischen Gemeinschaften »Europäisches Regieren. Ein Weissbuch« KOM (2001) 428 endg., S. 13ff.
- 8 »Europäisches Regieren. Ein Weißbuch«, S. 24
- 9 »Europäisches Regieren. Ein Weißbuch«, S. 28
- 10 Reinhold Bocklet, Bayerischer Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei, »Positionspapier zur »offenen Koordinierung«, Ms. 2001, <http://text.bayern.de/Europa/Positionspapiere/OffeneKoordinierung.html>
- 11 Bundesrat Drucksache 325/7 (Beschluss) 06.07.07
- 12 Hans-Jürgen Blinn »Harry Potter und die Offene Methode der Koordinierung« in politik und kultur Sept. – Okt. 2007, S. 33. Blinn ist EU-Referent im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz und Bundesratsbeauftragter im EU-Koordinierungsausschuss »Bildung und Ausbildung 2010«
- 13 http://www.andreas-schwab.de/download/Pressemittlungen/PM30-07Binnenmarktausschuss_fordert_enge_Grenzen_bei_soft_law.pdf
- 14 Vgl. etwa Andreas Schwartze, »Europäisierung des Zivilrechts durch soft law – Zu den Wirkungen von Restatements, Principles, Modellgesetzen und anderen nicht verbindlichen Instrumenten«, German working Papers in law and Economics. Volume 2007, Paper 6
- 15 Vgl. Thomas Oppermann, »Verhandeln statt verordnen. Wie Kulturpolitik in der Bürgergesellschaft praktisch funktionieren kann«, in: Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft (Hrsg.), »Jahrbuch für Kulturpolitik 2000. Thema: Bürgerschaftliches Engagement«, Bonn/Eschen 2001, S. 179–184
- 16 global = global wie lokal wirkend.
- 17 Vgl. sein Schreiben unter <http://www.corporateeurope.org/docs/omjuly2007.pdf>
- 18 Nina Rahja/Anna Sell, »Evaluation Study of Open Method of Coordination in the Youth field. Evaluation Study of the information access, actors roles and openness in the process implementation«, June 2006 <http://www38.your-server.de/consul/EUsummit/images/study%20-%20evaluation%20of%20omc%20process.pdf>



Wolfgang Schneider (Hrsg.)

Auswärtige Kulturpolitik

Dialog als Auftrag – Partnerschaft als Prinzip

Edition Umbruch Band 22

234 Seiten • 12,00 Euro • ISBN 978-3-89861-941-9 • erscheint im Januar 2008

Auswärtige Kulturpolitik steht auf dem Prüfstand. In einer global vernetzten Welt, in der neben den ökonomischen auch kulturell und religiös geprägte Konflikte neue Herausforderungen an die Außenpolitik darstellen, stehen Konzepte und Programme zur Diskussion. Das vorliegende Buch diskutiert Schwerpunkte der Auswärtigen Kulturpolitik und zeigt Perspektiven auf.

Neben der Überprüfung von Anspruch und Wirklichkeit der Programmarbeit bildet die kulturelle Zusammenarbeit in den auswärtigen Beziehungen Europas sowie die Diskussion um eine engere Verzahnung von Kultur- und Entwicklungspolitik ein Zentrum der Auseinandersetzung. Die Etablierung von Netzwerken und Kooperationsmodellen zwischen Staaten, Mittlerorganisationen und privaten Initiativen ist dabei ein wesentlicher Faktor, um den Stellenwert der Kultur in den internationalen Beziehungen zu stärken.

Die Publikation vereint erstmals einzelne Studien zur Auswärtigen Kulturpolitik, die am Institut für Kulturpolitik der Universität Hildesheim entstanden sind.



Kulturpolitische Gesellschaft e.V. • Weberstraße 59a • 53113 Bonn
T 0228/20167-0 F 0228/20167-33 • post@kupoge.de • www.kupoge.de